

Gefahr für die Meinungsfreiheit

Das „4. Bitburger Gespräch“, zu dem wiederum der rheinland-pfälzische Justizminister Otto Theisen eingeladen hatte, stand unter dem Motto „Der Verfassungsauftrag der Medien“. Es erwies sich als ein hochaktuelles Thema, zu dem aus medienpolitischer und praktischer Sicht (Prof. Dr. Noelle-Neumann, Jens Feddersen, Enno von Loewenstern) und aus verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Perspektive (Rechtsanwalt Dr. Löffler, Professor Dr. Herzog) Wesentliches beigesteuert wurde, um das wechselseitige Bezugsverhältnis freier Massenmedien in einer freiheitlich verfaßten Gesellschaft zu verdeutlichen.

Sicherlich, das Bundesverfassungsgericht spricht von einer „öffentlichen Aufgabe“ der Medien. Daraus wird jetzt vielfach ein „Verfassungsauftrag“ von Presse, Rundfunk und Fernsehen abgeleitet. Aber es ist doch dringend geboten, in einer immer emotionaler geführten Diskussion um Inhalt und Ausgestaltung des Grundrechts der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) sich auf die Wesenselemente dieses Grundrechts zurückzubedenken. Nur von dort lassen sich für die heutigen Fragestellungen verbindliche Antworten finden.

Wer von einer „öffentlichen Aufgabe“ der Presse spricht, versteht dies oft nicht mehr als einfache Beschreibung eines tatsächlichen Zustands. Es kann ja schlechterdings nicht in Abrede gestellt werden: Die Presse (verstanden als Sammelbegriff für alle Massenmedien) erfüllt eine ganz fundamental wichtige Aufgabe im öffentlichen Interesse, wenn sie von ihrem Recht einer freien Berichterstattung Gebrauch macht, zur Meinungsbildung beiträgt, die öffentlichen Gewalten kontrolliert und in Vollzug dieser Aufgabe wesentlich mitwirkt, das Grundrecht der Pressefreiheit in einer freiheitlichen Gesellschaft gegenüber staatlichem und gesellschaftlichem Zwang und jedweder anderen Form illegitimen Drucks zu sichern.

Unter der „öffentlichen Aufgabe“ der Presse wird indessen häufig jetzt ein Rechtssatz verstanden, gleichsam die Verbürgung einer privilegierten Freiheit der Presse und der in ihr Tätigen. So wird zum Beispiel ein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht der Presse aus ihrer „öffentlichen“ Aufgabe hergeleitet. Damit nicht genug. Auch die presserechtliche Mitbestimmung in der Form von — rechtlich geforderten — Redaktionsstatuten wird aus ihrem „öffentlichen Auftrag“ gefolgert. Und man entnimmt diesem Rechtssatz schließlich auch die Verpflichtung, umfassend, unter Vermeidung einseitiger Akzentsetzungen über Vorgänge öffentlichen Interesses zu berichten.

Wer jedoch die Pressefreiheit des Grundgesetzes derart versteht, wer ihr praktisch den Rang einer, zwar nicht von der Verfassung vorgesehenen, aber in-

zwischen entwickelten „vierten Gewalt“ zuschreibt, der muß aus diesem Rechtsatz politisch-rechtliche Konsequenzen ziehen — und wenn dies heute noch nicht allenthalben klar erkennbar geschieht, so ist dies nur eine Frage des Datums, wann dies der Fall sein wird.

Dann müssen nämlich „im öffentlichen Interesse“ in den Zeitungshäusern Redaktionsstatute eingeführt werden, die die sachlich-fachliche Kompetenz des Chefredakteurs und der Ressortleute sowie die politische Konzeption des Verlegers einer Zeitung beschneiden. Dann müssen aber auch im „öffentlichen Interesse“ Maßnahmen gegen solche Redakteure, Journalisten und Verleger ergriffen und durchgesetzt werden, die die Berichterstattung nicht „ausgewogen“ gestalten.

Das „öffentliche Interesse“ ist eben — daran kommt man in einer freiheitlichen Staats- und Gesellschaftskonzeption nicht vorbei — das Interesse des Staates, der Herrschenden an staatlich verfügbarer Gleichschaltung und Konformität. Schlagend wird dies dadurch bewiesen, daß zum ersten Male im Reichspressegesetz der nationalsozialistischen Zeit von der „öffentlichen“ Aufgabe der Presse die Rede war. Die Konsequenz war die Reichsschrifttumkammer: der Tod der freien Presse.

Es gilt deshalb hier wie an anderen Orten, den Anfängen zu wehren. Mehr und intensiver als früher müssen die Begriffe in der „medienpolitischen“ Diskussion auf ihren inhaltlichen Kern hinterfragt werden, um sicherzustellen, daß das Grundschema einer freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsordnung nicht auf diesem Weg — weitgehend unbemerkt — ausgehöhlt wird. Denn die Freiheit ist qualitativ und quantitativ nach dem unverrückbaren Muster unserer Verfassung unteilbar.

Deswegen muß auch daran festgehalten werden, daß das Grundrecht der Pressefreiheit — bei aller notwendigen institutionellen Verbürgung einer freien Presse — letztlich individualrechtlich aufzufassen ist. Das besagt: Das Grundgesetz hat die Pressefreiheit in erster Linie demjenigen anvertraut, der als Verleger das persönliche Risiko auf sich nimmt, eine Zeitung herauszugeben.

Geht man davon ab, indem man das Grundrecht der Pressefreiheit auch unmittelbar — und nicht nur mittelbar — einem jeden Redakteur, jedem Mitarbeiter der Presse zuerkennt, so ist die zwingende rechtliche Konsequenz, daß dann dieses Grundrecht eines Redakteurs mit dem gleichartigen und gleichrangigen Grundrecht des Verlegers in Kollision gerät oder doch geraten kann. Dann ist es aber auch im Interesse der Gerechtigkeit geboten, andere und neue rechtliche Konfliktlösungen vorzusehen, die über den Inhalt der bisherigen Arbeitsverträge mit dem Weisungsrecht von Chefredakteur und Verlegerkompetenz hinausgehen.

Unter dieser Prämisse ist es unausweichlich: Quantität muß in Qualität umschlagen, das heißt: Die kollektiven Freiheitsrechte der Redakteure stehen dann gegen das individualrechtlich verfaßte Freiheitsrecht des Verlegers und seines Chefredakteurs und engen dieses ein. Dies geschieht allerdings, ohne daß die

Redakteure das persönliche Risiko einer Haftung im Fall des kommerziellen Scheiterns der Zeitung auf sich nehmen.

Auf der gleichen Linie liegt es, wenn jetzt wieder Diskussionen geführt werden, um den sogenannten Tendenzschutz nach dem Betriebsverfassungsgesetz für Presseunternehmen aufzuheben. Damit sollen Mitbestimmungsbefugnisse des Betriebsrates und des Wirtschaftsausschusses (sowie die paritätische Mitbestimmung im Aufsichtsrat) ermöglicht werden.

Eine solche Reform würde jedoch die im Betriebsverfassungsgesetz von 1972 noch respektierte Verbürgung des Rechts der Pressefreiheit nach Art. 5 GG aufheben. Im Hintergrund dieser Regelung stand bislang — und diese Erkenntnis darf nicht aufgegeben werden —, daß das Recht auf Pressefreiheit nur dann gewährleistet werden kann, wenn es aus dem üblichen, rechtlich geregelten Spannungsfeld von Arbeitnehmer/Unternehmer herausgehalten wird.

Die Pressefreiheit ist nach dem Wertverständnis unserer Verfassung ein die Freiheit konstituierendes Recht. Nur wenn es gelingt, in einer freiheitlichen Gesamtordnung dieses Rechtsgut aus seinem individualrechtlichen Verständnis heraus wieder zu beleben und neu zu durchdenken, hat Freiheit in dieser Gesellschaft eine bleibende Chance.

Nachdem nämlich klar erwiesen ist, daß sich Redakteure und Journalisten mehr und mehr von ihrer früheren regierungsfreundlichen Haltung distanzieren, besteht die äußerst aktuelle Gefahr, daß die Regierung versucht, die sich anzeigende Unbotmäßigkeit mit Hilfe einer gesetzlichen Regelung der freien Presse im „öffentlichen Interesse“ durch ein Rahmengesetz zu steuern. Dies sollte man in den kommenden Wochen und Monaten im Auge behalten.

FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN, Rheinischer Merkur — 10. Mai 1974